

KREIS WEIMARER LAND

Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land (Bibliotheksgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 87 Abs. 1 und 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und aufgrund von §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

1. Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen nach §§ 5 bis 7 erhoben.
2. Für die Nutzung der Kreis- und Fahrbibliothek sind gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Gebietskörperschaften abzuschließen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitungen oder andere in §§ 5 bis 7 aufgeführten Tatbestände verwirklicht hat (Gebührenschildner). Auf ein Verschulden kommt es nicht an.
2. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschildner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt oder der diesen betreut, soweit nicht § 105 a BGB anwendbar ist.
3. Bei juristischen Personen mit zur Nutzung Bevollmächtigten ist neben der juristischen Person der Bevollmächtigte Gebührenschildner.
4. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung und der Ausstellung des Benutzerausweises, der Überschreitung der Leihfrist, der Erstellung der Rückgabeerinnerungen, nach Verlust oder Beschädigung von Medien, des Benutzerausweises oder Inanspruchnahme von Ersatz- oder Sonderleistungen gemäß §§ 5 bis 7 dieser Satzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig.

Fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThVwZVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133), beigetrieben.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

1. Von der Jahresgebühr befreit sind Kindertagesstätten und Schulen mit bis zu 3 Bevollmächtigten, sofern sie ausschließlich Medien für Zwecke des Unterrichts und der Kinderbetreuung ausleihen und eine Kooperationsvereinbarung mit der Kreis- und Fahrbibliothek abgeschlossen haben.
2. Ermäßigte Jahresgebühr zahlen Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Schwerbeschädigte und Erwerbslose nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

§ 5 Gebühren für die Ausstellung eines Benutzerausweises

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit einer Gültigkeit von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum wird eine Gebühr erhoben für:

Erwachsene ab 18 Jahren	12,00 EUR
Ermäßigt	6,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00 EUR
Familien (1 Erwachsener über 18 Jahre + Kinder)	14,00 EUR
Familien/Partner (2 Erwachsene über 18 Jahre + Kinder)	20,00 EUR
Vereine, gemeinnützige Einrichtungen	12,00 EUR
Korporativausweis für Juristische Personen (Firmen, Institutionen u. dgl.)	20,00 EUR

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR zu entrichten.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

1. Wird die Leihfrist überschritten, so ist je angefangenem Turnus (in der Regel 4 Wochen gemäß § 5 Nr. 3 Bibliothekssatzung) eine Säumnisgebühr in Höhe von 4,00 EUR unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Medien zu zahlen. Die Säumnisgebühr wird erhoben bis zur Abgabe der Angelegenheit an die zuständige Vollstreckungsstelle. Die Säumnisgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob der Benutzer eine Rückgabeerinnerung von der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land erhalten hat.
2. Die erste Rückgabeerinnerung/Mahnung erfolgt innerhalb 4 Wochen nach Leihfristende. Für die erste kostenpflichtige Rückgabeerinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet in Höhe von 1,00 EUR zzgl. Porto.
3. Die zweite kostenpflichtige Rückgabeerinnerung/Mahnung erfolgt nach Ablauf von 4 Wochen nach Leihfristende. Für die zweite Rückgabeerinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet in Höhe von 2,50 EUR zzgl. Porto.

§ 7 Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Bei Verlust oder Beschädigungen (in erheblichem Maße) entliehener Medien ist vorrangig durch den Benutzer ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, muss eine Geldleistung in Höhe des Neuwertes bzw. Wiederbeschaffungswertes erbracht werden. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr für das ersetzte Medium in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuerpflicht

Für den Fall, dass die Leistungen des Kreises Weimarer Land nach §§ 5 bis 7 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

1. Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tag tritt die Gebührensatzung der Kreis- und Fahrbibliothek Weimarer Land vom 11.05.2017 außer Kraft.

Apolda, den 3. Juli 2020

Schmidt-Rose
Landrätin

KS